

Gebührenordnung für Berufsbildungssachen

der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München

§ 1 Fortbildungsprüfung

1. Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zum Abschluss – Geprüfter Rechtsfachwirt – – Geprüfte Rechtsfachwirtin – erhebt die Rechtsanwaltskammer gemäß § 12 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung (§§ 34, 46 BBiG) zum / zur – Geprüften Rechtsfachwirt – – Geprüften Rechtsfachwirtin – eine Gebühr in Höhe von EUR 250,-. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Die Gebühr fällt auch an, wenn der Prüfungsbewerber ohne wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt und an der Prüfung nicht teilnimmt (§ 21 PO) oder von der Prüfung ausgeschlossen wird (§ 20 PO).
2. Tritt der Prüfungsbewerber nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (§ 21 PO) oder aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung zurück, ohne Prüfungsleistungen erbracht zu haben, so entfällt die Gebühr und ist zurückzuerstatten.
3. Wird die Fortbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 200,-, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 25 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.

4. Wird die Prüfung wegen einer vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (§ 21 Abs. 2 PO) oder wegen Ausschlusses von einer Prüfungsarbeit (§ 20 PO) unterbrochen, so gelten die unterbrochene Prüfung und die Restprüfung zusammen als Fortbildungsprüfung im Sinne der Ziffer 1 Satz 1.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebühr ist vom Prüfungsbewerber zu entrichten (§ 12 PO).

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27. April 2001 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft, die Änderung gemäß dem Beschluss der Kammerversammlung vom 4. April 2003 am 1. Juli 2003, die Änderung gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 25. April 2008 mit Bekanntmachung in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München Nr. II/2008 am 16. Juni 2008.